



Leistungsvereinbarung

A (nachfolgend Lieferant genannt)

und

Politische Gemeinde Niederweningen (nachfolgend Gemeinde genannt)

vereinbaren Folgendes:

1. Der Lieferant betreibt eine Energieerzeugungsanlage (EEA), mit welcher er Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Verteilnetz einspeist. Der Lieferant verkauft seine Überschuss- bzw. Nettoproduktion im Sinne von Art. 15 des Energiegesetzes (SR 730) bzw. Von Art. 11 der Energieverordnung (SR 730.01) der abnahmepflichtigen Netzbetreiberin und wird dafür von dieser vergütet. Zuzüglich zu dieser Vergütung und einer allfälligen Einspeisevergütung erhält er gemäss dieser Vereinbarung eine Einmalvergütung der Gemeinde. Diese ist auf den nachstehend festgelegten Maximalbetrag beschränkt.

Der Lieferant ist für gesetzmässigen Bau, Anschluss, Betrieb und Unterhalt seiner Anlage selbst verantwortlich.

Der Lieferant ist fester Endverbraucher im Sinne des Stromversorgungsgesetzes (SR 734.7).

Die Gemeinde stützt sich für die Leistungsvereinbarung auf das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geltende „Reglement Förderbeitrag Photovoltaik-Anlagen“ der Gemeinde Niederweningen vom 14. Dezember 2020. Der Lieferant bestätigt, dass er die betreffenden Grundsätze zur Kenntnis genommen und verstanden hat.

2. Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Lieferanten eine Einmalvergütung auszurichten. Diese berechnet sich wie folgt:

$$\text{CHF } 400.00 \times \text{installierte Leistung in kWp} = \text{Einmalvergütung in CHF}$$

wobei sich die kWp aus der Beglaubigung der EEA ergeben.

3. Dieser Betrag ist geschuldet, sofern die erforderlichen Mittel gemäss dem „Reglement Förderbeitrag Photovoltaik-Anlagen“ zum Zeitpunkt der Fälligkeit (Ziffer 5 nachfolgend) ausreichen.
4. Der Betrag der Vergütung gemäss Ziffer 2 hiervor wird auf maximal CHF 4'000.00 pro EEA beschränkt.
5. Die Einmalvergütung wird fällig, sobald
 - der gültige Sicherheitsnachweis (nach erfolgter Abnahmekontrolle im Sinne der Niederspannungs-Installationsverordnung [SR 734.27]) für die Energieerzeugungsanlage bei der Netzbetreiberin eingereicht worden ist.
 - eine gültige Beglaubigung einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle im Sinne

von Art. 2 der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (SR 730.010.1) für die EEA vorliegt und

- die Dokumentation „Photovoltaikanlagen“ der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) vollständig ist.

6. Der Lieferant hat zu belegen, dass er den Sicherheitsnachweises bei der Netzbetreiberin eingereicht hat und eine gültige Beglaubigung sowie die Dokumentation „Photovoltaikanlagen“ der GVZ vollständig vorliegen.
7. Reichen die Mittel zur Auszahlung der Einmalvergütung nicht vollständig aus, so werden die verfügbaren Mittel ausbezahlt. Sollten zum gleichen Datum mehrere Einmalvergütungen fällig sein, werden die verfügbaren Mittel proportional zur Leistung der jeweiligen Energieerzeugungsanlagen ausbezahlt. Sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit keine Mittel mehr vorhanden, entfällt die Einmalvergütung entschädigungslos. Sofern eine Warteliste geführt wird, wird der Lieferant für die teilweise oder vollständig entfallene Einmalvergütung auf diese gesetzt.
8. Das massgebende Datum (Stichtag) für die Reihenfolge der Gesuche ist dasjenige Datum, an welchem das Gesuch bei der Gemeinde vollständig (mit allen notwendigen Unterlagen gemäss Ziffer 5 vorstehend) eingegangen ist.
9. Die Gemeinde bestätigt dem Lieferanten den Eingang des Gesuchs schriftlich oder auf elektronischem Weg. Sie prüft die eingegangenen Unterlagen innert nützlicher Frist auf ihre Vollständigkeit hin und fordert fehlende Unterlagen nach.

10. Die Auszahlung erfolgt auf das Konto

IBAN:.....

lautend auf:(Name, Vorname)

des Lieferanten innert 30 Tagen nach Fälligkeit gemäss Ziffer 5.

11. Die Versteuerung der Einkünfte aus der vorliegenden Vereinbarung ist Sache des Lieferanten.
12. Wird das „Reglement Förderbeitrag Photovoltaik-Anlagen“ aufgehoben, so wird diese Vereinbarung am Ende des Kalenderjahres, in welchem die Grundsätze aufgehoben werden, aufgelöst. Aus einer solchen vorzeitigen Auflösung können die Parteien keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

Ort, Datum:

Niederweningen,

.....

Für die Gemeinde Niederweningen:

.....
Der Lieferant

.....
Andrea Weber
Gemeindepräsidentin

.....
Simon Knecht
Gemeindeschreiber